

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) vom 17.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2002

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Anschlussberechtigte
- § 3 - Anschluss und Benutzungsrecht
- § 4 - Einschränkungen des Anschlussrechts
- § 5 - Anschlusszwang
- § 6 - Benutzungszwang
- § 7 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 - Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen durch die Stadt und die Stadtwerke
- § 10 - Zutrittsrecht
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten
- § 12 - Allgemeine Bedingungen für den Wasseranschluss und die Wasserabgabe
- § 13 - Inkrafttreten / Übergangsregelung

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) vom 17. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2002

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 46 Abs. 4 Landeswassergesetz sowie des § 35 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ¹⁾

Allgemeines

Die Stadt Zweibrücken betreibt eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser und Brauchwasser. Die Durchführung der Wasserversorgung ist auf die Stadtwerke Zweibrücken GmbH übertragen.

§ 2

Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte eines im Gebiet der Stadt Zweibrücken gelegenen Grundstücks, sofern das Eigentum oder das mit einem dinglichen Recht belastete Grundstück

- a) an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt, oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem Weg oder Platz hat und
- b) die Versorgungsleitungen in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt sind.

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die nach Satz 1 nicht Anschlussberechtigte sind, können auf Antrag an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden; in diesem Falle sind sie einem Anschlussberechtigten gleichgestellt.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

Der Anschlussberechtigte ist unter Beachtung der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser und Brauchwasser (Benutzungsrecht) zu verlangen.

1) § 1 geändert durch Satzung vom 30.09.2002, in Kraft ab 01.10.2002

§ 4

Einschränkungen des Anschlussrechts

(1) ¹⁾ Bereitet die Herstellung des Anschlusses gemäß § 3 wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten, oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich schriftlich bereit erklärt hat, die entstehenden erhöhten Bau-, Betriebs- sowie Demontagekosten zu tragen und auf Verlangen zuvor eine angemessene Sicherheit geleistet hat.

(2) Die Herstellung des Anschlusses ist zu versagen, wenn eine einwandfreie Entfernung der Abwässer vom Grundstück gemäß der Abwassersatzung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Anschluss kann versagt werden, wenn durch ihn nicht genehmigte Bauwerke versorgt werden sollen.

§ 5 ¹⁾

Anschlusszwang

Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Personen, ist jedes Gebäude anzuschließen, Ausnahmen können zugelassen werden. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Es kann verlangt werden, dass Betriebe zur Verminderung des Wasserverbrauchs entsprechend dem Stand der Technik besondere Einrichtungen herstellen oder Verfahren anwenden, wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von Brauchwasser.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss und Benutzungszwang

Die §§ 5 und 6 gelten nicht, soweit Regenwasser ausschließlich zur Bewässerung (z. B. von Kleingärten) verwendet wird.

1) § 4 Abs. 1 und § 5 geändert durch Satzung vom 30.09.2002, in Kraft ab 01.10.2002

§ 8¹⁾

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Anschlussberechtigten auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung vom Anschlusszwang aussprechen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Wird beantragt, Regenwasser zur Brauchwassernutzung zu verwenden, kann Befreiung auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen; § 7 bleibt unberührt.

(3) Die Stadt räumt dem Benutzungspflichtigen im Wege der Befreiung im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug von Brauchwasser auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Die Befreiung erfolgt unter dem Vorbehalt unveränderter Rechtslage und kann widerrufen werden, wenn sie den Stadtwerken wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist. Der Benutzungspflichtige ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bleibt hiervon unberührt.

§ 9¹⁾

Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen durch die Stadt

Die Stadt ist berechtigt, in Not- oder Katastrophenfällen Wasser aus privaten Eigengewinnungsanlagen zu entnehmen.

§ 10¹⁾

Zutrittsrecht

Anschlussberechtigte und -verpflichtete haben den Beauftragten der Stadt zur Erfüllung der ihnen aufgrund dieser Satzung obliegenden Aufgaben Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewähren. Mieter, Pächter und andere Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einem Grundstück haben den Zutritt zu dulden.

1) §§ 8, 9 und 10 geändert durch Satzung vom 30.09.2002, in Kraft ab 01.10.2002

§ 11 ^{1) 2)}

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1 §§ 5, 8 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt
- 2 §§ 6 Abs. 1, 8 seinen Wasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt
- 3 § 9 die Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen nicht gestattet
- 4 § 10 den Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt bzw. nicht duldet

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 ³⁾

Allgemeine Bedingungen für den Wasseranschluss und die Wasserabgabe

Der Wasseranschluss und die Wasserabgabe erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Zweibrücken GmbH in der jeweiligen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 1.7.1991 in Kraft.

(2) Die Wasserversorgung durch Eigengewinnungsanlagen, die gegenwärtig ohne Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang betrieben werden, bleibt bis 31.12.1992 zulässig.

1) § 11 Satz 1 geändert durch Satzung vom 08.01.1996, in Kraft ab 01.01.1996

2) § 11 Satz 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

3) § 12 geändert durch Satzung vom 30.09.2002, in Kraft ab 01.10.2002